

- 376 **EG P 8** hat gleich drei weitere Fallgruppen. **Fallgruppe 2** beinhaltet die Praxisanleitung in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und ebenfalls eine entsprechende Tätigkeit. Zunächst wird klargestellt, dass Praxisanleitung hier eine Tätigkeit auf Basis einer abgeschlossenen Weiterbildung darstellt.

1.2 Praxisanleitung

- 377 Die **Praxisanleitung** ist gesetzlich in § 4 Absatz 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) verankert und dient der situativen Anleitung von Nachwuchskräften innerhalb der praktischen Ausbildungszeit zur Pflegefachkraft. Gemäß den Grundlagen der Eingruppierung nach Anlage 1 Abschnitt I AVR (► Kapitel 1, siehe dort Rn. 45 ff.) ist an den erforderlichen Zeiteanteil zu erinnern. Nach Absatz 2 Buchstabe b) entspricht

„die gesamte ausübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer ... Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals dieser ... Entgeltgruppe erfüllen.“

- 378 Das Tätigkeitsmerkmal muss die 50-Prozent-Hürde erreichen. Für die Frage, welche Tätigkeiten der Praxisanleitung und welche Tätigkeiten der eigenen pflegerischen Tätigkeit zuzuordnen sind, hat das Bundesarbeitsgericht eine sehr eindeutige Zuordnung getroffen.¹ Danach wird die pflegerische Tätigkeit **in zwei Arbeitsvorgänge aufgeteilt:**

- Der erste Arbeitsvorgang befasst sich mit der eigenen pflegerischen Tätigkeit für und am Patienten.
- Der zweite Arbeitsvorgang enthält alle Tätigkeiten, die im Beisein eines Auszubildenden stattfinden.

- 379 **Auf die Praxis bezogen** bedeutet das: Sind beide Personen (Mitarbeitender und Auszubildender) im Dienst eingetragen, unterstellt das Bundesarbeitsgericht, dass hier auch eine Praxisanleitung konkret stattfindet. Zeitlich werden also

¹ BAG, 9.9.2023 – 4 AZR 161/20.

alle gemeinsamen Dienste zusammengerechnet und diese gemeinsamen Dienste müssen mindestens 50 Prozent betragen. Dann sind die Voraussetzungen der Fallgruppe 2 erfüllt. Erfasst wird also die Praxisanleitung in der Pflege mit einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach bundeseinheitlichen Regelungen und einer entsprechend übertragenen Tätigkeit.

Zur Eingruppierung der Praxisanleitung hat das Bundesarbeitsgericht am 17. März 2021 eine Grundsatzentscheidung¹ getroffen, die wegen ihrer Bedeutung für die Praxis im Folgenden mit Sachverhalt und Gründen auszugsweise dargestellt wird: 380

In diesem Fall hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass sie als Praxisanleiterin gemäß EG P 8 TVöD/VKA² zu vergüten ist. Sie bezog sich darauf, dass es sich bei der Praxisanleitung um ein sogenanntes Funktionsmerkmal handele und zudem die gesamte Tätigkeit von Praxisanleitern einen einzigen großen Arbeitsvorgang darstelle.

Die Klage wurde abgewiesen.

In seiner Begründung führte das Bundesarbeitsgericht aus, die Klägerin verfüge im konkreten Fall zwar über eine für Praxisanleitungen in der Pflege entsprechend geforderte berufspädagogische Zusatzqualifikation, sie übe aber keine „entsprechende Tätigkeit“ im Sinn der Eingruppierungsregelung aus. Bei dem Eingruppierungsmerkmal der EG P 8 Fallgruppe 2 handele es sich gerade nicht um ein Funktionsmerkmal. Vielmehr sei erforderlich, dass die auszuübende Tätigkeit entsprechend den allgemeinen Eingruppierungsvoraussetzungen mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge umfasse, die die Anforderungen des tariflichen Tätigkeitsmerkmals für sich erfüllten. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall.


Weiter stellt das Gericht fest, dass bei der Tätigkeit der Praxisanleitung nicht automatisch von „einem großen Arbeitsvorgang“ ausgegangen werden kann. Vielmehr müsse darauf abgestellt werden, wann welche Tätigkeiten als Praxisanleitung für Auszubildende oder andere Anzuleitende während der Zeit der Zuweisung und Anleitung (welche untrennbar mit der Patientenversorgung

¹ BAG, 17.3.2021 – 4 AZR 327/20.

² Diese entspricht den Anforderungen der EG P 8 Fallgruppe 2.

aus der Station verbunden seien) gesehen werden können. Demgegenüber bilde sich ein zweiter Arbeitsvorgang, der die Zeiten umfasse, in denen dem/der Mitarbeitenden keine Auszubildenden oder andere Personen zur Anleitung zugewiesen sind. Arbeitsergebnis sei hier vielmehr die aufgrund der pflegerischen Tätigkeit auf der Station zu leistende Fachkräfteversorgung der Patienten.

381 **Im Ergebnis sah das Bundesarbeitsgericht in diesem Fall also zwei Arbeitsvorgänge**, und zwar einen Arbeitsvorgang mit Praxisanleitung (wenn Auszubildende anwesend waren) und einen zweiten Arbeitsvorgang, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin alleine für den Dienst eingeteilt war. Eine Eingruppierung nach EG P 8 Fallgruppe 2 war daher für die Klägerin nicht zu erreichen.

382  Diese Entscheidung ist lesenswert, da in vielen Krankenhäusern hierzu große Unsicherheit herrscht. Die Kombination aus Qualifikation als subjektives Element und ausübender Tätigkeit als objektive Anforderung ist eine typische Zusammensetzung für die korrekte Zuordnung. Es müssen zum einen die Fachkräfteanforderungen erfüllt werden und zum anderen muss eine entsprechende Tätigkeit übertragen sein.

383 **EG P 8 Fallgruppe 3** erfasst Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. Hier stoßen die AVR an ihre Aktualisierungsgrenze: Zwar sind in den letzten Jahren die Eingruppierungsregelungen der Anlagen 31 und 32 mehrfach überarbeitet worden, jedoch wurde die geänderte Hebammen-Ausbildung noch nicht berücksichtigt.